

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Preise:

Alle Preise verstehen sich freibleibend vom Betrieb des Unternehmers in Reinheim ab, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Bei Steigerung der Material- und Rohstoffpreise, der Herstellungs- und Transportkosten usw. ist der Unternehmer berechtigt, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen. Ebenso kann der Unternehmer Lohnerhöhungen berücksichtigen. Festpreise können mit beiderseitiger Zustimmung schriftlich vereinbart werden. Ein Rücktritt vom Vertrag ist abgesehen von der in Nr. 4 a getroffenen Regelung nur mit Zustimmung des Unternehmers möglich.

2. Lieferfrist:

Zugesagte Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch stets unverbindlich. Für verspätete Lieferung wird kein Schadensersatz geleistet. Krieg, Aufruhr, Streiks, Aussperrung und Betriebsstörungen jeder Art, Ausbleiben der Materiallieferungen sowie sonstige Verzögerungen im Herstellungsverfahren, die ohne Verschulden des Unternehmers eintreten, schieben die Lieferung entsprechend hinaus, Sie berechtigen den Unternehmer, jedoch auch, von seiner Lieferverpflichtung zurückzutreten, ohne dass er dadurch schadensersatzpflichtig wird. Dies gilt unabhängig davon, ob die Störung beim Unternehmer selbst oder bei einem seiner Lieferanten eintritt.

3. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferte Ware oder Anlage bleibt Eigentum des Unternehmers i.S. des verlängerten Eigentumsvorbehaltes bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag sowie aus der gesamten Geschäftsverbindung gleichwelcher Art. Das Eigentum geht erst dann über, wenn auch alle in Zahlung gegebene Wechsel oder Schecks einschließlich aller Nebenkosten beglichen sind. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Ware oder Anlage nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt. Verkauft der Kunde die Ware oder Anlage weiter, so ist er verpflichtet, sich das Eigentum daran vorzubehalten. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware oder Anlage zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. „Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück bzw. das Gebäude eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder de, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherheitshypothek, an den Auftraggeber ab.“ Weiterhin wird die Stuckert Bauelemente GmbH mit Auftragserteilung, bevollmächtigt, bei Zahlungsunfähigkeit des Käufers die gelieferte und, oder montierte Ware gleich welcher Örtlichkeit wieder zu demontieren um in den Besitz und Eigentum des Lieferanten überzugehen.

4. Gewährleistungsbestimmungen:

Bitte beachten Sie die Gewährleistungsfristen für unsere Lieferungen und Leistungen (jeweils ab Rechnungsdatum) 2 Jahre für mechanische und bewegliche Bauteile, 2 Jahre für elektrische und elektronische Bauteile, 6 Monate für Leuchtmittel, Akkus und Batterien.

Bei Reparaturarbeiten besteht ein Gewährleistungsanspruch ausschließlich auf eingebaute Einzelteile. Der Gewährleistungszeitraum beträgt hier 2 Jahre.

Schriftliche im Auftrag vereinbarte abweichende Gewährleistungsfristen behalten Ihre Gültigkeit.

- a) Für den Verkauf von Waren
Der Käufer ist nicht berechtigt, bei Vorliegen von Mängeln vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Ebenso ist die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs ausgeschlossen, soweit nicht schriftlich ausdrücklich bestimmte Eigenschaften der Ware zugesichert worden sind. Anstelle dieser Ansprüche steht dem Käufer bei Vorliegen von nachgewiesenen Mängeln nach Wahl des Verkäufers ein Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu. Sind diese durch Verschulden des Verkäufers unmöglich geworden oder fehlgeschlagen, so steht dem Käufer ein Recht zum Rücktritt zu. Weitere Ansprüche kann der Käufer in diesem Fall nicht geltend machen. Bei Selbstmontage gelieferter Ware entfällt der Gewährleistungsanspruch.
- b) Für die Erbringung handwerklicher Tätigkeiten gelten bezüglich der Gewährleistung unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen soweit nicht enthalten die VOB, jeweils letzte Fassung (VOB, Teil B§13)
- c) Für Glasfehler übernehmen wir die Gewährleistung wie sie uns von unseren Vorlieferanten gegeben wird. Glasfehler werden nach DIN 1249 auf Ihre Zulässigkeit geprüft und sofern berechtigt, anerkannt. Keine Gewährleistung besteht für: Glasbruch, Sprünge, Risse, Einläufe, Dichtungen o.ä., Schwitzwasser außerhalb des Luftzwischenraumes bei Isolierglas, Farb- oder Bildgleichheit bei Massivhölzern und Furnieren, Verzug von Holz oder Kunststoffteilen, sowie Aluminium-Farbeloxal und Farbbeständigkeit bei farblichen Kunststoffen.

Technische Hinweise.

- a) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durch zu führen sind, insbesondere.
 - b) Beschläge und gängige Bauteile sind zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten
 - c) Abdichtungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren
 - d) Außenanstrich (z.B. Fenster) sind jeweils nach lack- und Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln.
 - e) Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne dass hier durch Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen.
 - f) Durch den Einbau moderner Fenster und Außentüren wird die energetische Qualität des Gebäudes verbessert und die Gebäudehülle dichter. Um die Raumluftqualität zu erhalten und der Schimmelbildung vorzubeugen, sind zusätzliche Anforderungen an die Be- und Entlüftung des Gebäudes nach DIN 1946-6 zu erfüllen. Ein insoweit eventuell notwendiges Lüftungskonzept ist eine planerische Aufgabe, die nicht Gegenstand des Auftrages an den Handwerker ist und in jedem Fall vom Auftraggeber / Bauherren zu veranlassen ist.
 - g) Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere, Leder, Stoffe und Ähnliches) liegen und üblich sind.
 - h) Verglasungen sind auf Grundlage der DIN 18008, hinsichtlich der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit, statisch nachzuweisen. Sofern dieser statische Nachweis nicht Auftraggeber seitig geführt wird, kann der nach Landesbauordnung geforderte statische Nachweis von uns gegen ein noch zu vereinbarendes Honorar geführt werden.
5. Ausführung handwerklicher Tätigkeiten:
Maßgebend für die Ausführung sind die allgemeinen technischen Vorschriften zur VOB - DIN 18355 bis 18358, für alle sonstigen Merkmale gilt die VOB, letzte Fassung, als vereinbart.

6. Zahlung:

Die Zahlung hat rein Netto-Kasse nach Rechnungseingang zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer an den Unternehmer oder dessen Bank zu erfolgen, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Vertreter des Unternehmens sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur berechtigt, wenn sie eine Vollmacht vorlegen können. Gegenansprüche des Kunden und Ansprüche aus Ersatzlieferungen berechtigen nicht zur Aufrechnung oder Zurückhaltung von Zahlungen. Insbesondere ist das dem Kunden gem. §273 BGB möglicherweise zustehende Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.

Bei Zahlungsverzug und Annahme von Wechseln mit späterem Verfall sind die bankmäßigen Zinsen und Diskontspesen zu zahlen. Für rechtzeitigen Wechselprotest wird keine Haftung übernommen. Falls nach Abschluss des Vertrages eine Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Kunden eintritt, so steht dem Unternehmer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung statt, angenommen.

Abschluss der Aufrechnung

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sind ausgeschlossen.

7. Montage:

Montage aller Teile nach baulichen Gegebenheiten.

Soweit die Montagekosten im Preis enthalten sind, setzen diese eine normale Montage voraus, Stemmarbeiten in Beton oder sonstiger Art, Schweiß- und Schlosserarbeiten, Putz-, Beiputz- und Fliesarbeiten etc., Stellung von Gerüsten, Schutz von Fremtteilen usw. sind nicht Bestandteil des Vertrages und werden, wenn ausgeführt, jeweils gesondert berechnet.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort ist für beide Teile hinsichtlich aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag Reinheim.

Gerichtsstand:

Soweit die Vertragsparteien Kaufleute sind, wird als Gerichtsstand Dieburg vereinbart.

Für den Fall, dass die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind, sowie für die Geltendmachung von Ansprüchen im Mahnverfahren ist als Gerichtsstand Darmstadt vereinbart.

9. Nebenabreden; Bestätigungen:

Nebenabreden, insbesondere solche, durch die die vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz; oder teilweise ausgeschlossen oder geändert werden, bedürfen der Schriftform.

Auftrags-Bestätigungen sind nach Erhalt technisch und preislich zu prüfen und bei Unstimmigkeiten innerhalb 24 Stunden zu reklamieren oder zu klären, Bestätigungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne Unterschrift von Käufer- oder Verkäuferseite rechtsverbindlich.

10. Sanierungsarbeiten:

Altbaumontage und Demontage von bauseitigen Fenstern, Türen etc. werden SO durchgeführt, dass in der Regel kaum Beschädigungen an den vorhandenen Laibungen, Platten, Mauerwerk, Putz usw. entstehen. Der Unternehmer ist bemüht eine optimale Leistung zur Zufriedenheit des Auftraggebers zu leisten. Durch ungünstige Befestigungsarten alter Teile, lockerer Putz, Fliesen, Tapeten etc. kann

eine ungewollte Beschädigung entstehen, die nicht zu Lasten des Unternehmers geht. Indirekt oder direkt im Zusammenhang der De- oder Montage stehende Verschmutzung oder Beschädigung an Bauteilen und Einrichtungsgegenständen jeglicher Art, mit Ausnahme vorsätzlicher Beschädigung, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Beiputz, Fliesen, Tapezierer und sonstige Arbeiten sind, wenn nicht gesondert angeboten, kein Bestandteil des Angebotes und Auftrages. Es obliegt dem Auftraggeber die Montage in der Form zu unterstützen, dass z.B. Gardinen abgehängt, Bodenbeläge abgedeckt, Möbel u.a. abgerückt werden um Montagefreiraum zu schaffen, damit der Transport schwerer, unförmiger Bauteile (z.B. Fenster Türen - Rollläden) gewährleistet ist. Für Aufmaß Genauigkeit verpflichtet sich der Unternehmer im Rahmen seiner Eigenmächtigkeit. Bei Zustellung der Auftragsbestätigung ist der Auftraggeber verpflichtet, diese zu prüfen, da die Haftung damit auf ihn übergeht.

11. Beanstandungen:

Beanstandungen finden nur Berücksichtigung, wenn sie innerhalb 24 Stunden nach Anlieferung oder Montage gemeldet werden.

12. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Lieferungs- und

Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.